

Satzung

Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e.V.



Vorgestellte Satzung wurde am 29. April 1994 in Kranichfeld beschlossen.
Geändert am: 27. Mai 2005/ 11. April 2011/ 30. März 2017/
15. Februar 2019/ **06. November 2020**

Inhaltsübersicht

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck	3
§3	Mitgliedschaft	4
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§5	Mitgliedsbeiträge	5
§6	Vereinsorgane	5
§7	Mitgliederversammlung	5
§8	Der Vorstand	7
§9	Wahl des Vorstandes	8
§10	Vereinssportjugend	8
§11	Protokollierung	8
§12	Rechnungsprüfung	8
§13	Ordnungen	9
§14	Auflösung des Vereins	9
§15	Datenschutz	10

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 1861 e.V. (SpVgg). Er hat seinen Sitz in Kranichfeld und ist im Vereinsregister Weimar unter der Nr. 240 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Der Zweck der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der Sporttreibenden Menschen.
- (2) Er wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport, die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen, die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Der Verein bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.
- (10) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne §3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG beschließen. Dies schließt Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG für den Vorstand ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz einer Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

- (5) Gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch Vorstandsbeschluss, steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag kann nach Vereinbarung mit dem Schatzmeister bis zum 28. Februar per Lastschrift vom Verein eingezogen werden. Geschieht dies nicht, muss der Jahresbeitrag vom Mitglied bis zum 30. April des Beitragsjahres auf ein gültiges Vereinskonto überwiesen werden. Dabei ist es nicht relevant, aus welchem Grund ein vorher vereinbarter Lastschrifteinzug nicht vollzogen wurde. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Verursachers.
- (3) Bei Verzug der Zahlung des Beitrages ist für das jeweilige Mitglied das Betreten der Sportstätten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb untersagt.
- (4) Mahngebühren für Mitglieder, die in Zahlungsrückstand sind, können in einer Beitragsordnung gesondert aufgeführt werden. 14 Tage nach der ersten schriftlichen Mahnung (mit Einschreiben) kann ein Inkassobüro zur Eintreibung der Forderungen beauftragt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Beschluss über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Beschluss über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Homepage und den beiden öffentlichen Schaukästen in der Stadt Kranichfeld. Die Standorte der Schaukästen werden in Anhang 1 zur Satzung aufgeführt.

Der Aushang muss mindestens mit einer Frist von zwei Wochen vor dem angesetzten Termin mit der Angabe der Tagesordnung im Schaukasten erscheinen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht gefordert werden, per Vorstandsbeschluss zu erledigen, ohne dass eine gesonderte Mitgliederversammlung durchgeführt werden muss.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:
- unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - bei ordnungsgemäßer Einberufung
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Es zählen nur Ja/Nein-Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes und Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Jugendwart und dem Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip). Davon muss mindestens ein Vorstandsmitglied Vorsitzender oder Stellvertreter sein. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (4) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendleitern der Abteilungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und / oder Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende und / oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme des 1. Stellvertreter, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Stellvertreter.

- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand
 - den Beisitzern
 - sowie aus den Vertretern der Abteilungen

Der Vorstand lädt nach Bedarf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu den Vorstandssitzungen ein. Die Beisitzer und Vertreter der Abteilungen haben beratende Funktion in der Vorstandssitzung.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 des Vereins bekennen und diese innerhalb und außerhalb des Vereins vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10

Vereinssportjugend

- (1) Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. Sie fördert in besonderer Weise die sportliche und die allgemeine Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit.
- (2) Die Vereinssportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedarf. Im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. arbeiten und beschließen die Organe der Vereinssportjugend in eigener Verantwortung.
- (3) Die Vereinssportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und des erweiterten Vorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein

§ 13 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben:
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Finanzordnung
 - eine Jugendordnung
 - eine Ehrenordnung
 - eine Datenschutzordnung
- (2) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung sowie die Ehrenordnung beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann auch weitere Ordnungen beschließen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es:
 - der erweiterte Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - dies von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - bei ordnungsgemäßer Einberufung
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform (steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts) oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen steuerbegünstigten Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB Thüringen e.V. Sollte dieser das Vermögen ablehnen bzw. die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nicht erfüllen, geht das Vermögen an die Stadt Kranichfeld. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dabei sind die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-neu (BDSG-neu) zu beachten.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.
- (3) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und / oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG-neu bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung.

Der Vorstand

Anhang 1 zur Satzung

Zu § 7 Absatz 4

Orte der öffentlichen Schaukästen der SpVgg:

1. Schaukasten: Auf dem Sportplatz
 An dem Bahnhofe, 99448 Kranichfeld
2. Schaukasten: Georgstraße 2, 99448 Kranichfeld